

handel, von Bibliotheken und Wissenschaftlern aller Fakultäten ausgesprochen worden sind. Die Angabe des Erscheinungsjahres ist für alle bibliographischen Arbeiten der Bibliotheken und des Buchhandels wie für die Zwecke der wissenschaftlichen Forschung und der Facharbeit notwendig. Diese Notwendigkeit erstreckt sich jedoch nicht nur auf die Gebiete des wissenschaftlichen Buches und Fachbuches, für die bisher die Nennung des Erscheinungsjahres fast durchweg bereits üblich war, sondern auch auf alle anderen Gebiete des Buch- und Schriftenverlages. Infolge der Bevorzugung von Neuigkeiten des schöngeistigen Verlags durch das breitere Publikum sieht die Empfehlung vor, daß in all den Fällen, wo die Nennung des Erscheinungsjahres auf dem Titelblatt nicht wünschenswert erscheint, die Angabe auf der Rückseite des

Innentitels im Druckvermerk erfolgt. Dies gilt auch für Schulbücher, Jugendschriften und Bilderbücher.

Im wissenschaftlichen Buch- und Schriftenverlag ist die Fadenheftung fast restlos Selbstverständlichkeit. Nicht einheitlich angewandt wird sie mit Rücksicht auf die besondere Preislage und aus technischen Gründen im Verlag billiger Fachwerke und Unterhaltungsschriften sowie bei billigen Romanen und Broschüren mit Massenverbreitung. Es wird erwartet, daß da, wo es möglich erscheint, bei Werken überzeitlichen Charakters, Nachschlagewerken und wissenschaftlichen Werken die Fadenheftung statt etwaiger bisheriger Drahtheftung vorgenommen wird. Die Entscheidung sei jeweils der gewissenhaften Prüfung des Verlegers überlassen.

Prüfung der Adreßbuch- und Kalenderliteratur

Bekanntmachung der Parteiamtlichen Prüfungskommission zum Schutze des NS-Schrifttums für die Prüfung der Adreßbuch- und Kalenderliteratur und die Zusammenarbeit mit der beim Reichsverband des Adreß- und Anzeigenbuchverlagsgewerbes eingerichteten Beratungsstelle für das Anzeigenbuchwesen

1. Bei der Bearbeitung der Kalenderliteratur des Jahres 1936 zeigt sich, daß die Verleger den gesamten Umbruch der einzelnen Kalender bei der Parteiamtlichen Prüfungskommission einreichen. Da es sich hierbei zum großen Teil auch um Beiträge handelt, die rein erzählender und schildernder Art sind, würde eine Bearbeitung dieses Materials zu einer unnötigen Belastung der Parteiamtlichen Prüfungskommission führen. Andererseits ist es aber dringend erwünscht, daß gerade der unterhaltende Teil in den Kalenderwerken in einwandfreier Weise ausgestaltet wird. Daher ist die in der 9. und 10. Bekanntmachung des Leiters des Reichsverbandes des Adreß- und Anzeigenbuchverlagsgewerbes angeführte Vereinbarung getroffen worden.

Es steht den Verlegern von Kalenderwerken, die dem Reichsverband nicht angehören, frei, die dort eingerichtete Beratungsstelle zu benutzen. Ich weise in diesem Zusammenhang nochmals auf meine Anordnung vom 11. Juli 1935 betr. Kalenderliteratur (Börsenblatt Nr. 162) hin.

2. Es mehren sich in der letzten Zeit auch die Fälle, daß in der Adreßbuchliteratur in unzutreffender und unrichtiger Weise

über politische Einrichtungen der Partei und der ihr angeschlossenen Gliederungen und der von ihr betreuten Verbände berichtet wird. Durch eine solche falsche Berichterstattung entstehen mitunter erhebliche Mißstände und unliebfame Auswirkungen. Ich verweise daher nochmals auf die geltenden Bestimmungen, nach denen Mitteilungen und Organisationspläne u. a., die die Partei und die ihr angeschlossenen Gliederungen und von ihr betreuten Verbände betreffen, nur nach vorheriger Genehmigung durch die Parteiamtliche Prüfungskommission gebracht werden dürfen. Den Reichsverband des Adreß- und Anzeigenbuchverlagsgewerbes habe ich in diesem Zusammenhang angewiesen, für eine einheitliche Durchführung und Handhabung der mit diesen Bestimmungen zusammenhängenden Fragen im Rahmen seines Zuständigkeitsbereiches Sorge zu treffen.

Berlin, den 12. März 1936.

Der Vorsitzende der
Parteiamtlichen Prüfungskommission
zum Schutze des NS-Schrifttums
J. B.: F e d e r i c h.



erhöht den Wert des Fachbuchgeschenks an Lehrling und Jungarbeiter

Eine Abbildung finden Sie auf Seite 976 des Börsenblattes v. 3. ds. Zeigen Sie das Blatt im Schaufenster und geben Sie es dem Käufer unberechnet mit. Er wird sich dankbar an den zuvorkommenden Buchhändler erinnern, der ihm die Sorge um einen passenden Sinspruch abgenommen hat. So werden Sie billig und wirksam.

Das Stück kostet 1 Pfg. • Mindestabnahme 10 Stück

Verlag des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig